

Geschäftsverzeichnismrn. 6733, 6750 und 6753
Entscheid Nr. 111/2019 vom 18. Juli 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. März 2017 zur Abänderung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoG « Liga voor Mensenrechten » und der VoG « Ligue des Droits de l'Homme », von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und von VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. September 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 15. März 2017 zur Abänderung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2017): die VoG « Liga voor Mensenrechten » und die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RÄin S. Micholt und RA J. Depotter, in Westflandern zugelassen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 3 oder hilfsweise Artikel 3 Nrn. 1 und 3) Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers » und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RÄin M. Van den Broeck und RÄin P. Delgrange, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6733, 6750 und 6753 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen, und durch RA D. Matray, RÄin S. Matray und RÄin C. Piront, in Lüttich zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und M. Pâques beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. März 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. März 2019 den Sitzungstermin auf den 24. April 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2019

- erschienen

. RÄin S. Micholt, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6733,

. RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6750,

. RÄin R. Daneels, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin M. Van den Broeck und RÄin P. Delgrange, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6753,

. RÄin T. Bricout und RA B. Heirman, in Gent zugelassen, *loco* RÄin C. Decordier, und RÄin S. Matray und RÄin C. Piront, ebenfalls *loco* RA D. Matray, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und M. Pâques Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Kontext des angefochtenen Gesetzes

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 15. März 2017 « zur Abänderung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 2017 beziehungsweise Gesetz vom 15. Dezember 1980).

B.1.2. Das Gesetz vom 15. März 2017 soll « die Abschaffung der von Rechts wegen vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Falle eines aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder nationalen Sicherheit gefassten Beschlusses » zur Folge haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, S. 3).

Das vorerwähnte angefochtene Gesetz bildet eine Einheit mit dem Gesetz vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins

Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit »:

« Ce projet envisage l'ordre de quitter le territoire comme la seule et l'unique mesure d'éloignement qui pourra être prise, les arrêtés de renvoi et d'expulsion étant destinés à disparaître [par suite de l'entrée en vigueur de la loi du 24 février 2017]. Par ailleurs, la Commission consultative des étrangers n'interviendra plus dans la procédure de décision.

[...]

Le présent projet de loi modifie en conséquence les règles de procédure juridictionnelle attachées :

1° aux arrêtés de renvoi;

2° aux mesures de maintien prises à l'encontre des citoyens de l'Union et des membres de leur famille en vue de leur éloignement » (ebenda, S. 4).

B.2.1. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2017 bestimmen:

« Art. 2. Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der folgenden Richtlinien:

1. Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen,

2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,

3. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

4. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

5. Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,

6. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger,

7. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,

8. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung),

9. Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung).

Art. 3. Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Dezember 2006 und 4. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter ‘ Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden ’ durch die Wörter ‘ Unter Vorbehalt von § 3 und der Zustimmung des Betreffenden ’ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Nummern 4 und 6 aufgehoben.

3. Artikel 39/79 wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ § 3. Vorliegender Artikel findet keine Anwendung, wenn die in § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruhen. ’ ».

B.2.2. Infolge der angefochtenen Gesetzesänderung wird die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs für die in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschlüsse beibehalten, es sei denn, dass diese Beschlüsse auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhen.

Daneben hebt das angefochtene Gesetz zwei Arten von Beschlüssen auf, gegen die vorher Beschwerde mit von Rechts wegen vorgesehener aufschiebender Wirkung eingelegt werden konnte, nämlich den Zurückweisungsbeschluss (Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 4 alte Fassung) und den Beschluss aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 6 alte Fassung).

B.2.3. Nach der angefochtenen Gesetzesänderung lautet Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« § 1. Unter Vorbehalt von § 3 und der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden:

1. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis der in Artikel 10*bis* erwähnten Ausländer, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

2. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts oder zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Anwendung von Artikel 11 § 1 oder 2,

3. Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die den in Artikel 10*bis* §§ 2 oder 3 erwähnten Familienmitgliedern aufgrund von Artikel 13 § 4 Absatz 1 oder den in Artikel 10*bis* § 1 erwähnten Familienmitgliedern aus denselben Gründen ausgestellt wird, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

4. [...]

5. Ablehnung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten,

6. [...]

7. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts [eines Unionsbürgers oder eines seiner in Artikel 40*bis* erwähnten Familienmitglieder] auf der Grundlage der anwendbaren europäischen Vorschriften und Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts eines Unionsbürgers oder eines seiner in Artikel 40*bis* erwähnten Familienmitglieder [...],

8. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines in Artikel 40*ter* erwähnten Ausländers,

9. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 58 von einem Ausländer, der in Belgien studieren möchte, beantragt worden ist.

§ 2. Einem EU-Ausländer wird vom Minister oder von seinem Beauftragten in den in § 1 Absatz 2 Nr. 7 und 8 erwähnten Fällen gegebenenfalls erlaubt, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch sein persönliches

Erscheinen ernsthaft gestört werden oder die Beschwerde richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise in das Staatsgebiet.

Diese Bestimmung ist ebenfalls auf den Staatsrat anwendbar, der als Kassationsrichter gegen einen Beschluss des Rates vorgeht.

§ 3. Vorliegender Artikel findet keine Anwendung, wenn die in § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruhen ».

B.2.4. Vor der angefochtenen Gesetzesänderung stand einem Ausländer, gegenüber dem ein in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnter Beschluss erlassen worden war, eine Nichtigkeitsklage mit von Rechts wegen vorgesehener aufschiebender Wirkung zu, wodurch der Entfernungsbeschluss weder während der Klagfrist noch während der Prüfung der Klage unter Zwang ausgeführt werden konnte.

Zurzeit gibt es in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Paragraphen 3 mit dem Ziel « den Ausländern, gegenüber denen ein Beschluss im Sinne von Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen wurde, die automatische aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diese Beschlüsse zu nehmen und folglich auf sie die ‘ klassische ’ Regelung zu Rechtsbehelfen anzuwenden. Dieser Verlust ist jedoch nur anwendbar, sofern diese Beschlüsse auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruhen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, S. 6).

B.3.1. Das vorerwähnte Gesetz vom 24. Februar 2017 ermöglicht es, den Aufenthalt, je nach Aufenthaltsstatus, aus « Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » (Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), aus « schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » (Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) oder aus « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » zu beenden:

« - l'ordre de quitter le territoire deviendra la seule mesure d'éloignement dont pourra faire l'objet tout étranger, quelle que soit sa situation de séjour;

- le Roi n'interviendra plus dans le processus de décision : en principe, le ministre ou son délégué sera seul compétent; [...]

- l'avis préalable de la Commission consultative des étrangers ne sera plus requis;

- la protection renforcée dont bénéficient certaines catégories d'étrangers est profondément réformée;

- les ressortissants de pays tiers qui constituent une menace pour l'ordre public ou la sécurité nationale pourront être éloignés plus rapidement; dorénavant, le délai qui est en principe octroyé pour quitter le territoire pourra être réduit dans les mêmes cas et aux mêmes conditions que ceux applicables à tout ressortissant de pays tiers faisant l'objet d'une mesure d'éloignement;

- [...]; dorénavant, tout étranger dont l'éloignement est justifié par des raisons d'ordre public ou de sécurité nationale fera l'objet d'un ordre de quitter le territoire qui pourra être assorti d'une interdiction d'entrée dont la durée variera en fonction de chaque cas;

- [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 6-7).

B.3.2. Der angefochtene Artikel 39/79 § 3 findet Anwendung auf « jeden Ausländer, dessen Aufenthalt beendet wurde und dem nach Artikel 39/79 § 1 grundsätzlich ein Rechtsbehelf mit von Rechts wegen vorgesehener aufschiebender Wirkung zusteht, wenn die tatsächlichen Umstände, auf denen der Beschluss beruht, als zwingende Gründe der nationalen Sicherheit angesehen werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, S. 7).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (nachstehend: OBF), klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6750, an der Klageerhebung in Abrede.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.4.3. Artikel 495 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der

Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.4.4. Die Rechtsanwaltskammern sind öffentlich-rechtliche Berufsorganisationen, die durch Gesetz errichtet wurden und zu denen auf verpflichtende Weise all diejenigen gehören, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben.

Die Rechtsanwaltskammern können vor Gericht nur innerhalb des Aufgabenbereichs auftreten, den der Gesetzgeber ihnen anvertraut hat, es sei denn, dass sie ihr persönliches Interesse verteidigen. Folglich können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des anwaltlichen Berufs geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern auch Initiativen ergreifen und Maßnahmen treffen, « die für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.4.5. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ergibt sich, dass die Rechtsanwaltskammern nur zur Verteidigung des Kollektivinteresses der Rechtsuchenden als klagende oder intervenierende Partei vor dem Gerichtshof auftreten können, sofern dieses mit der Aufgabe und der Rolle des Rechtsanwalts bei der Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen ohne Auswirkungen auf das Recht auf Zugang zum Richter, die Rechtspflege oder den Beistand, den Rechtsanwälte ihren Mandaten gewähren können, ungeachtet dessen, ob dies im Rahmen eines administrativen Rechtsbehelfs, über eine gütliche Einigung oder einen Rechtsstreit, der den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen vorgelegt wird, geschieht, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

B.4.6. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Abschaffung der von Rechts wegen vorgesehenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen Beschlüsse im Sinne

von Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhen. Sie können sich ungünstig auf die Grundrechte der Ausländer auswirken und auf die Weise, wie die Rechtsanwälte die Interessen der Ausländer verteidigen, sodass die RKFG über ein ausreichendes Interesse im Rahmen der Beantragung der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen verfügt.

B.5.1. In den sechs Klagegründen der Rechtssachen Nrn. 6733, 6750 und 6753 wird die Verletzung von Artikel 191 der Verfassung geltend gemacht. Der Ministerrat ist der Ansicht, dass die Klagegründe, sofern sie auf Artikel 191 beruhen, ohne dass darin auch nur das Bestehen einer unterschiedlichen Behandlung zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern angeführt werde, unzulässig seien.

B.5.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.5.3. Artikel 191 der Verfassung kann nur verletzt sein, sofern die angefochtenen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zwischen bestimmten Ausländern und den Belgiern einführen. Da die angefochtenen Bestimmungen eine Ungleichbehandlung zwischen zwei Kategorien von Ausländern einführen, je nachdem, ob der Beschluss im Sinne von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht oder nicht, kann nur die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung und kein Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung angeführt werden.

B.5.4. Folglich sind die vorerwähnten Klagegründe unzulässig, insofern sie auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung beruhen.

In Bezug auf die Referenznormen

B.6. Die sechs Klagegründe sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11, 13, 22 und 23 der Verfassung in Verbindung mit mehreren anderen Verfassungsbestimmungen und mit mehreren internationalen Vertragsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 3, 5, 6, 8 und

13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 4, 7 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.7.1. Der Ministerrat erhebt in allen Rechtssachen die Einrede der Unvergleichbarkeit. Ausländer, gegenüber denen ein Beschluss auf der Grundlage zwingender Gründe der nationalen Sicherheit erlassen werde, seien nicht vergleichbar mit Ausländern, gegenüber denen ein Beschluss erlassen werde, der nicht auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruhe, weil zwischen ihnen ein wesentlicher Unterschied bestehe.

B.7.2. Die Vergleichbarkeit ist aus der Sicht der zu vergleichenden Kategorien von Personen zu beurteilen, hier der Ausländer. Die Ausländer, gegenüber denen ein in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnter Beschluss erlassen worden ist, sind vergleichbar, unabhängig davon, ob dieser Beschluss auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruht oder nicht.

B.7.3. Einrede wird abgewiesen.

B.8.1. Der erste Teil des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6733 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2017 abgeleitet. Nach Ansicht der klagenden Parteien führt die angefochtene Bestimmung eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung ein zwischen Ausländern, bei denen der nach Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassene Beschluss nicht auf zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit beruhe (Kategorie 1), und Ausländern, bei denen ein solcher Beschluss auf den vorerwähnten Gründen beruhe (Kategorie 2).

Weil die angefochtene Bestimmung Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 6 aufgehoben habe, führe sie außerdem eine Diskriminierung ein zwischen einerseits den beiden vorerwähnten Kategorien von Ausländern und andererseits den Ausländern, die in Artikel 22 Nrn. 1 und 3

des Gesetz vom 15. Dezember 1980 erwähnt seien und deren Aufenthalt aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit beendet werden könne (Kategorie 3).

B.8.2. Der Ministerrat trägt vor, dass bei dem von den klagenden Parteien vorgebrachten zweiten Vergleich zwischen der vorerwähnten Kategorie 2 einerseits und der Kategorie 3 andererseits keine Ungleichbehandlung bestehe. In beiden Fällen sei die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs aufgehoben worden, weshalb der erste Teil des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6733 in Bezug auf diesen Vergleich ohne Grundlage sei.

B.8.3. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, wird die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung der Nichtigkeitsklage durch die angefochtene Gesetzesänderung beibehalten, wenn diese sich gegen die Beschlüsse richtet, die in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 aufgeführt sind; dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn diese Beschlüsse auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhen (Artikel 39/79, § 3). Da in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 der in Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss nicht mehr aufgeführt ist, wird auch in Bezug auf diesen Beschluss die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung aufgehoben.

Sowohl Ausländer, die einen Beschluss erhalten, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht, als auch Ausländer, die einen Beschluss erhalten, der auf « schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » beruht, verlieren deshalb infolge der angefochtenen Gesetzesänderung die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs, weshalb zwischen diesen Kategorien von Ausländern keine Ungleichbehandlung bestehe.

B.8.4. Der erste Teil des einzigen Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6733 ist also unbegründet.

Die « zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit »

B.9. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6733, 6750 und 6753 führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 und gegebenenfalls gegen die Artikel 13, 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen und internationalen Vertragsbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen an. Sie sind der Ansicht, dass der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt sei, dass die angefochtene Regelung kein rechtmäßiges Ziel verfolge, auf keinem objektiven und sachbezogenen Kriterium beruhe beziehungsweise nicht im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe.

B.10. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11.1. Der Gesetzgeber möchte der Verwaltung die Möglichkeit einräumen, « schneller und effizienter gegen solche Ausländer [vorzugehen], die ein Risiko für die Gesellschaft darstellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, S. 5):

« Il n'est donc pas question que l'étranger qui fait l'objet d'une mesure d'éloignement pour des raisons d'ordre public ou de sécurité nationale bénéficie d'une procédure de recours lui conférant de plein droit le droit de rester temporairement sur le territoire » (ebenda, SS. 5-6).

In Übereinstimmung mit einem allgemeinen Grundsatz des internationalen Rechts ist es Aufgabe des Staates, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, « [...] insbesondere bei der Ausübung seines Rechts auf Überwachung der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen (EuGHMR, 12. Oktober 2006, *Mubilanzila Mayeka und Kaniki*

Mitunga gegen Belgien, § 81; EuGHMR, 18. Februar 1991, *Moustaquim gegen Belgien*, § 43; EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, § 67; RAS, 5. Dezember 2014, Nr. 134 648) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 17-18).

B.11.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden:

« Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs steht es den Mitgliedstaaten im Wesentlichen zwar weiterhin frei, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit [...] erfordern » (EuGH, Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, Randnr. 40).

B.11.3. Das angefochtene Gesetz vom 15. März 2017 betrifft die nationale Sicherheit, da es das rechtmäßige Ziel verfolgt, es der Verwaltung zu ermöglichen, schnell und effizient gegen solche Ausländer vorzugehen, die eine schwerwiegende Gefahr für die Gesellschaft darstellen.

Es obliegt deshalb den Mitgliedstaaten, die öffentliche Ordnung zu gewährleisten und die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu kontrollieren. Der Staat hat die Vollmacht, die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen festzulegen.

B.12. Der Feststellung, ob der Beschluss im Sinne von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht oder nicht, liegt ein objektives Unterscheidungskriterium zugrunde. Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt nämlich fest, dass « Verwaltungsbeschlüsse », das heißt unter anderem der Beschluss, durch den der Aufenthalt eines Ausländers beendet oder sein Aufenthaltsrecht entzogen wird, « mit Gründen versehen [werden] » und dass, « wenn sich die in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse auf Sachverhalte stützen, die als zwingende Gründe der nationalen Sicherheit gelten, [...] darin angegeben [wird], dass sie sich auf zwingende Gründe der nationalen Sicherheit im Sinne von Artikel 39/79 § 3 [des Gesetzes vom 15. Dezember 1980] stützen ».

Die gesetzliche Grundlage, auf der dieser Beschluss erlassen wird, kann objektiv festgestellt wird, da diese entsprechend Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 im Beschluss selbst angegeben werden muss.

B.13.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6750 und 6753 machen geltend, dass der Begriff « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » nicht ausreichend definiert sei, weshalb er nicht als « objektives Unterscheidungskriterium » angesehen werden könne.

B.13.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich zur Auslegung des Begriffs « nationale Sicherheit » im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG bereits geäußert.

Der Begriff « nationale Sicherheit » umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit. « Er umfasst nämlich ‘ [...] die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen [...] ’. (Urteil *H.T.*, 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, Randnr. 78 und die dort angeführte Rechtsprechung) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, S. 7).

Die innere oder interne Sicherheit kann unter anderem « durch eine unmittelbare Bedrohung der Ruhe und der physischen Sicherheit der Bevölkerung des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigt sein [...] ». Die äußere oder externe Sicherheit kann unter anderem « durch die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen dieses Mitgliedstaats oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker beeinträchtigt sein [...] » (EuGH, Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, Randnr. 42).

B.13.3. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz heißt es, dass der Begriff « öffentliche Sicherheit » auch in einigen Richtlinien vorkommt und dass dessen Tragweite durch den Gerichtshof der Europäischen Union erläutert wurde:

« Il ressort de sa jurisprudence que la ‘ sécurité publique ’ et la ‘ sécurité nationale ’ sont équivalentes; elles désignent exactement les mêmes réalités et sont donc interchangeables. (arrêt *Tsakouridis*, 23 novembre 2010, C-145/09, EU:C:2010:708, points 41 à 45 et jurisprudence citée arrêt *H.T.*, 24 juin 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, points 76 à 78).

[...]

Afin de préciser le contenu de la notion de ‘ sécurité nationale ’, la Cour s’est appuyée sur la jurisprudence qu’elle a consacrée à propos de la notion de ‘ sécurité publique ’, utilisée dans d’autres directives, et en particulier dans la directive 2004/38/CE. Elle a défini la notion de ‘ sécurité nationale ’ de manière identique.

Ainsi, la Cour a dit que ‘ [...], s’agissant de la question spécifique, posée par la juridiction de renvoi, de savoir si le soutien à une association terroriste peut constituer une des “ raisons impérieuses liées à la sécurité nationale ou à l’ordre public ”, au sens de l’article 24, paragraphe 1er, de la directive 2004/83, il convient de rappeler que les notions de “ sécurité nationale ” ou d’“ ordre public ” ne sont pas définies par cette disposition.

En revanche, la Cour a déjà eu l’occasion d’interpréter les notions de “ sécurité publique ” et d’“ ordre public ” énoncées aux articles 27 et 28 de la directive 2004/38. Or, même si cette directive poursuit des objectifs différents de ceux poursuivis par la directive 2004/83 et si les États membres restent libres de déterminer, conformément à leurs besoins nationaux pouvant varier d’un État membre à l’autre et d’une époque à l’autre, les exigences de l’ordre public et de la sécurité publique (arrêt *I.*, C-348/09, EU:C:2012:300, point 23 et jurisprudence citée), il n’en demeure pas moins que l’étendue de la protection qu’une société entend accorder à ses intérêts fondamentaux ne saurait varier en fonction du statut juridique de la personne qui porte atteinte à ces intérêts.

Dès lors, afin d’interpréter la notion de “ raisons impérieuses liées à la sécurité nationale ou à l’ordre public ”, au sens de l’article 24, paragraphe 1er, de la directive 2004/83, il convient d’abord de prendre en considération qu’il a déjà été jugé que la notion de “ sécurité publique ”, au sens de l’article 28, paragraphe 3, de la directive 2004/38, couvre à la fois la sécurité intérieure d’un État membre et sa sécurité extérieure (voir, notamment, arrêt *Tsakouridis*, C-145/09, EU:C:2010:708, point 43 et jurisprudence citée) et que, partant, l’atteinte au fonctionnement des institutions et des services publics essentiels ainsi que la survie de la population, de même que le risque d’une perturbation grave des relations extérieures ou de la coexistence pacifique des peuples, ou encore l’atteinte aux intérêts militaires, peuvent affecter la sécurité publique (arrêt *Tsakouridis*, C-145/09, EU:C:2010:708, point 44). En outre, la Cour a également jugé, dans ce contexte, que la notion de “ raisons impérieuses de sécurité publique ”, au sens de cet article 28, paragraphe 3, suppose non seulement l’existence d’une atteinte à la sécurité publique, mais aussi qu’une telle atteinte présente un degré de gravité particulièrement élevé, reflété par l’emploi de l’expression “ raisons impérieuses ” (arrêt *Tsakouridis*, C-145/09, EU:C:2010:708, point 41) ’ (arrêt *H.T.*, 24 juin 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, points 76 à 78) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2216/001, SS. 8-9).

B.13.4. Außerdem muss die Rechtsprechung des Rates für Ausländerstreitsachen berücksichtigt werden, insbesondere dessen Entscheid vom 8. Dezember 2017, Nr. 196 353, in dem dargelegt wird, was unter dem Begriff « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » zu verstehen ist:

« 3.1.3. L'examen individuel auquel doit procéder à cet égard l'autorité compétente doit en outre comporter une mise en balance du caractère exceptionnel de la menace avec le risque de compromettre la réinsertion sociale du citoyen de l'Union dans l'État où il est véritablement intégré, laquelle est dans l'intérêt non seulement de ce dernier, mais également de l'Union européenne en général.

[...]

3.2.3. Le Conseil observe ensuite que la partie défenderesse a suffisamment et adéquatement exposé, dans l'acte attaqué, les considérations de fait et de droit qui le fondent. Ainsi, la motivation de la décision attaquée comporte l'indication de la disposition légale pertinente ainsi qu'un exposé circonstancié tenant compte de l'ensemble des éléments pertinents de la cause.

En premier lieu, la partie défenderesse a effectué une appréciation du danger pour la sécurité nationale que présente le trafic de stupéfiants en général [...], mais a également pris soin de tenir compte des particularités du cas d'espèce à cet égard, en ce compris la dimension internationale dudit trafic, ainsi que ses conséquences et sa capacité de nuisance. [...].

En deuxième lieu, le Conseil constate que la motivation de l'acte attaqué comprend un récapitulatif des antécédents judiciaires de la partie requérante, qui ne se limite pas à l'énumération des condamnations prononcées ».

Durch seinen Entscheid Nr. 197 311 vom 22. Dezember 2017 hat der Rat für Ausländerstreitsachen erkannt:

« Ensuite, les '*raisons graves d'ordre public ou de sécurité nationale*' doivent être distinguées des '*raisons d'ordre public ou de sécurité nationale*' simples et des '*raisons impérieuses d'ordre public ou de sécurité nationale*'. Les '*raisons graves*' traduisent l'idée que les circonstances de la cause doivent présenter un degré de gravité plus important que les simples '*raisons*', alors que les '*raisons impérieuses*' exigent que les circonstances de la cause soient encore plus graves. Il en résulte que la notion de '*raisons graves*' est plus étendue que celle de '*raisons impérieuses*' (Exposé des motifs, *Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2215/001, p. 23, avec renvoi à la jurisprudence de la Cour de justice de l'Union européenne. À la page 37, il est fait référence au commentaire en page 23, qui est entièrement transposable à la situation des citoyens de l'Union et des membres de leur famille; voy. également CJUE, 22 mai 2012, C-348/09, *P.I.*, point 19 ».

B.13.5. Der Gesetzgeber und die diesbezügliche Rechtsprechung haben folglich hinreichend präzisiert, was unter dem Begriff « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » zu verstehen ist, weshalb der betreffende Ausländer mit einem gewissen Grad an Vorhersehbarkeit wissen kann, welches Verhalten einen Beschluss zur Folge haben kann, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht.

B.14.1. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Regelung ändert die weite Ermessensbefugnis, die der zuständigen Behörde beim Erlass eines Beschlusses im Sinne von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zusteht, nichts daran, dass die angefochtene Bestimmung sachlich gerechtfertigt ist.

In seinem Urteil vom 22. Mai 2012 hat der Gerichtshof der Europäischen Union nämlich entschieden, dass das Unionsrecht den Mitgliedstaaten keine einheitliche Werteskala vorschreibt. Auf der anderen Seite betont der Gerichtshof der Europäischen Union die individuelle Prüfung jedes Einzelfalls (EuGH, Große Kammer, 22. Mai 2012, C-348/09, *P.I.*, Randnr. 33):

« Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, können nur getroffen werden, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt » (EuGH, Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, Randnr. 52).

Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, nach ihren nationalen Bedürfnissen, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, zu bestimmen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordern.

B.14.2. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, muss das Vorliegen von « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » im Lichte jedes Einzelfalls geprüft werden, wobei im Rahmen der Entscheidung alle Umstände des Falles berücksichtigt werden müssen.

Die vorgeschriebene individuelle Prüfung schließt ebenso aus, dass der Begriff « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » auf absolute Weise durch die nationalen

Rechtsvorschriften im Wege einer Definition festgelegt wird, die eine Prüfung *in concreto* verhindern würde.

B.14.3. Außerdem verfügt der Ausländer auf jeden Fall über die Möglichkeit, beim Rat für Ausländerstreitsachen einen Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Aktes einzureichen. Der Antrag führt nicht dazu, dass der in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Beschluss von Rechts wegen ausgesetzt wird. Wenn gegenüber einem Ausländer angeordnet wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wobei die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, kann er gleichwohl einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einreichen, der von Rechts wegen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Ausführung der beanstandeten Maßnahme entfaltet (Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), beziehungsweise kann er, im Wege vorläufiger Maßnahmen, beantragen, dass ein zuvor eingereichter Aussetzungsantrag untersucht wird, was zur Folge hat, dass « [...] nach Empfang des Antrags auf vorläufige Maßnahmen die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme nicht vorgenommen werden [kann], bis der Rat über den eingereichten Antrag befunden hat » (Artikel 39/85 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.14.2 ist die angefochtene Maßnahme daher sachlich gerechtfertigt.

Die Beteiligung einer gesetzgebenden Versammlung

B.15. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6750 führt einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 23 und 191 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen und internationalen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen an, weil dem Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig sei, die Befugnis eingeräumt werde, die « zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit » zu bestimmen, während diese Befugnis dem Gesetzgeber zustehe, weshalb einer bestimmten Kategorie von Ausländern die Garantie der Beteiligung einer gesetzgebenden Versammlung entzogen werde.

B.16. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.17. Aus den Schriftsätzen des Ministerrats geht hervor, dass er nur auf angemessene Weise auf die Einwände erwidern könnte, die die klagende Partei im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht hat.

B.18.1. Der Einwand der klagenden Partei bezieht sich in Wirklichkeit auf den Umstand, dass der Inhalt des Begriffs « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » durch die Verwaltung zu konkretisieren sei, weshalb der betreffenden Kategorie von Ausländern der Vorteil der Beteiligung einer gesetzgebenden Versammlung genommen werde.

B.18.2. Sofern sich der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6750 aus der gesetzlichen Delegation ergibt, ist er unzulässig. Die klagende Partei legt nämlich an keiner Stelle dar, auf welche Weise der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz im Sinne der Artikel 13, 22 oder 23 der Verfassung durch die angefochtene Bestimmung verletzt werde.

Schließlich wurde bereits in B.14.2 erwähnt, dass die vom Gerichtshof der Europäischen Union vorgeschriebene individuelle Prüfung des Begriffs « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » eine Definition durch die nationalen Rechtsvorschriften ausschließt, die eine Prüfung *in concreto* verhindern würde, sodass die der Verwaltung eingeräumte Befugnis notwendig ist.

B.19. Alle Einwände in den Rechtssachen Nrn. 6733, 6750 und 6753, mit denen eine Ungleichbehandlung ähnlicher Situationen geltend gemacht wird, sind nicht begründet.

Die identische Behandlung unterschiedlicher Situationen

Zu den Verfahrensgrundrechten

B.20. Im zweiten Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6750 führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen und internationalen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen an, weil Artikel 39/79 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zwei Kategorien von Ausländern in Bezug auf das Anhörungsrecht, die Mitteilung der zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit, die Mitteilung der Begründung des Entfernungsbeschlusses, den Zugang zur Verwaltungsakte, die Kontrolle bezüglich des Entfernungsbeschlusses durch einen Richter und die Ausführung dieses Beschlusses ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandle.

B.21. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.22.1. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer diesbezüglichen identischen Behandlung sind.

B.22.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6750 ist der Ansicht, dass zwei verschiedene Kategorien von Ausländern zu Unrecht gleichbehandelt würden, nämlich die Ausländer, gegenüber denen ein in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnter Beschluss erlassen worden sei, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhe, und die ihr Anhörungsrecht hätten ausüben können, und die Ausländer,

gegenüber denen ein solcher Beschluss erlassen worden sei, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhe, und die ihr Anhörungsrecht aus Gründen der Staatssicherheit nicht hätten ausüben können (Artikel 62 § 1 Absatz 3 Nr. 1).

B.23. Die vorerwähnten Einwände in der Rechtssache Nr. 6750 sind *in se* gegen Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 45 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 gerichtet und deshalb unzulässig.

B.24.1. Hinsichtlich der sonstigen Einwände im zweiten Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6750 ist auf das hinzuweisen, was in B.16 ausgeführt wurde.

B.24.2. Es wird nämlich nicht nachgewiesen, wie Ausländer, gegenüber denen ein in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnter Beschluss erlassen wurde, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht, im Rahmen anderer Rechte wie der Notifizierung des Beschlusses, der Begründung des Beschlusses, des Zugangs zur Verwaltungsakte, der Kontrolle durch einen Richter, der Ausführung der Entfernungsmassnahme, des Rechts auf Zugang zu einem Richter und einen wirksamen Rechtsbehelf und der Prüfung des Rechtsbehelfs ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden.

Die etwaige Nichtanwendbarkeit von Verfahrensrechten auf einen Beschluss, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht, ergibt sich aus dem Beschluss der zuständigen Behörde, der mit Gründen der Staatssicherheit im Zusammenhang steht, und nicht aus dem angefochtenen Gesetz vom 15. März 2017.

B.24.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6037 ist unbegründet.

Zum Anwendungsbereich bestimmter Richtlinien

B.25. Als zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6750 führt die klagende Partei einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen und internationalen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen an.

Der vorerwähnte Klagegrund setzt sich aus drei Teilen zusammen, die sich aus der möglichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ergeben, weil zwei Kategorien von Ausländern ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden, während sie sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden. Die verschiedenen Situationen hängen mit dem jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (erster Teil), der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (zweiter Teil) und der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (dritter Teil) zusammen.

B.26.1. Die klagende Partei weist nicht nach, wie Ausländer, gegenüber denen ein in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnter Beschluss erlassen wurde, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht, im Rahmen des etwaigen Geltungsbereichs der Richtlinie 2004/38/EG, der Richtlinie 2003/109/EG und der Richtlinie 2008/115/EG ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden.

B.26.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6750 ist unbegründet.

Zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung

B.27. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6750 bezieht sich auf die mögliche Verletzung der Artikel 10, 11, 13, 22 und 23 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen und internationalen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Artikel 39/79 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, weil Ausländer gleichbehandelt würden, unabhängig davon, ob sie in ihrem Heimatland

möglicherweise das Opfer unmenschlicher und erniedrigender Behandlungen einschließlich der Todesstrafe werden könnten.

B.28.1. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist wesentlicher Bestandteil des belgischen positiven Rechts. Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist vorliegendes Kapitel auf Drittstaatsangehörige anwendbar, denen erlaubt oder gestattet ist, sich mehr als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

Es ist nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die im Königreich internationalen Schutz genießen ».

Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge regelt das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung:

« 1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde ».

B.28.2. Der vorerwähnte Grundsatz ist ebenso ausdrücklich genannt in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit »:

« Les nouvelles dispositions du chapitre VI s'appliqueront sans préjudice des obligations internationales de la Belgique. Le principe de non-refoulement, le droit à la vie familiale, l'intérêt supérieur de l'enfant ou le statut particulier de demandeur d'asile pourront donc y faire obstacle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 16).

B.29.1. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gilt nicht absolut, da im Abkommen vom 28. Juli 1951 Ausnahmen vorgesehen sind. Das Folterverbot und das sich daraus ergebende

Zurückweisungsverbot, das in zahlreichen Menschenrechtsverträgen enthalten ist, stellt dahingegen ein absolutes Recht dar, das nicht eingeschränkt werden kann.

Das Folterverbot - das beinhaltet, dass eine Person nie in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht - ist ein weiterer Begriff als der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951.

B.29.2. Die zuständigen Behörden können einen Ausländer nicht in sein Herkunftsland zurückschicken, wenn ihm die Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen drohen.

B.29.3. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien werden die im Klagegrund genannten Kategorien von Ausländern nicht gleichbehandelt.

B.29.4. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

B.30. Die klagenden Parteien machen geltend, dass das angefochtene Gesetz das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletze. Da durch die angefochtenen Bestimmungen die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs abgeschafft werde, verfüge die betreffende Kategorie von Ausländern nicht mehr über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen einen Entfernungsbeschluss, während die Kategorie von Ausländern, gegenüber denen ein solcher Beschluss erlassen werde, der nicht auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhe, weiterhin über den Rechtsbehelf mit von Rechts wegen vorgesehener aufschiebender Wirkung verfügten.

In dem Zusammenhang bestehe auch das Risiko eines Verstoßes gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne der Garantie in den Artikeln 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.31.1. Die Vereinbarkeit von gesetzeskräftigen Normen mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10, 11, 13, 22 und 23 Absatz 1 der Verfassung kann vom Gerichtshof nur geprüft werden, sofern die angefochtenen Bestimmungen das Recht der Union umsetzen. In dem Umfang, in dem die unterschiedlichen, in Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes erwähnten Richtlinien der Europäischen Union zu Ausländerangelegenheiten die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, muss davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Bestimmungen, die die von Rechts wegen vorgesehene aufschiebende Wirkung der Nichtigkeitsklage bezüglich der in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse abschaffen, wenn diese Beschlüsse auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruhen, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

B.31.2. Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 47 Absatz 1 der Charta muss entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Charta unter Zugrundelegung der Bedeutung und Tragweite, die die Europäische Menschenrechtskonvention diesem Recht verleiht, definiert werden.

B.31.3. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordert, dass Rechtsuchende, die einen vertretbaren Einwand anführen, der aus einem Verstoß gegen diese Konvention abgeleitet ist, Zugang zu einem innerstaatlichen Rechtsbehelf haben, der garantiert, dass der Inhalt des Einwands zwecks Gewährleistung geeigneter Wiedergutmachung untersucht wird. Die Anforderungen nach Artikel 13 können je nach Art des Einwands jedoch unterschiedlich sein, wenngleich der Rechtsbehelf immer wirksam sein muss (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, § 75; Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 288; Große Kammer, 15. Dezember 2016, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, § 268).

Bei der Prüfung, ob Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden ist, sind auch alle Rechtsbehelfe zu berücksichtigen, über die die Rechtsbehelfsführer verfügen. Die Gesamtheit der durch das innerstaatliche Recht gebotenen Rechtsbehelfe kann

die Anforderungen von Artikel 13 erfüllen, selbst wenn kein einziger dieser Rechtsbehelfe sie für sich allein ganz erfüllt (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, § 75; Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 289; Große Kammer, 15. Dezember 2016, *Khlaifia u.a. gegen Italien*, § 268).

B.31.4. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lässt sich entnehmen, dass die Rechtsbehelfe gegen unmittelbar bevorstehende Entfernungs- und Abweisungsmaßnahmen an besonders strenge Bedingungen geknüpft sind angesichts des Risikos auf nicht wiedergutzumachende Schäden, die eine solche Maßnahme für den betreffenden Ausländer haben kann, wenn er infolge der Entfernung Behandlungen ausgesetzt werden kann, die den Artikeln 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen.

Das in Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgeschriebene Erfordernis eines wirksamen Rechtsbehelfs ist in einem solchen Fall nur erfüllt, wenn der Betroffene gegen die Ausführung einer solchen Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme einen Rechtsbehelf, der von Rechts wegen aufschiebende Wirkung hat, bei einer nationalen Instanz einlegen kann, die die geltend gemachten Einwände unabhängig und gründlich prüft und darüber besonders schnell befindet (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 2011, *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*, § 293; 13. Dezember 2012, *De Souza Ribeiro gegen Frankreich*, § 82; Große Kammer, 15. Dezember 2016, *Khlaifia gegen Italien*, § 275).

B.31.5. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne der Garantie in Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geht ebenfalls hervor, dass, wenn ein Staat entscheidet, eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in ein Land abzuschieben, bei dem ernsthafte Gründe befürchten lassen, dass tatsächlich die Gefahr einer Artikel 18 der Charta in Verbindung mit Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 oder Artikel 19 Absatz 2 der Charta widersprechenden Behandlung dieser Person besteht, das in Artikel 47 der Charta vorgesehene Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf erfordert, dass der Antragsteller über einen Rechtsbehelf mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung gegen den Vollzug der Maßnahme verfügt, die seine Abschiebung ermöglicht (vgl. in diesem Sinne EuGH, 18. Dezember 2014, C-562/13, *Abdida*, Randnr. 52; 17. Dezember 2015, C-239/14, *Tall*, Randnr. 54; 19. Juni 2018, C-181/16, *Sadikou Gnandi*, Randnr. 54).

B.32.1. Die Ausländer, die gegen einen in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss, der auf « zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit » beruht, vorgehen möchten, können beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage einreichen (Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) und ebenso dessen Aussetzung im Wege eines gewöhnlichen Aussetzungsantrags beantragen, wobei darüber innerhalb von dreißig Tagen zu befinden ist (Artikel 39/82 § 1).

Bezüglich der Bedingungen, die der Aussetzungsantrag erfüllen muss, bestimmt Artikel 39/82 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass das Risiko eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens vorliegt, « wenn auf der Grundlage der grundlegenden Menschenrechte - insbesondere der Rechte, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist - ein triftiger Grund vorgebracht worden ist ». Dementsprechend wird unter anderem ausdrücklich Schutz im Bereich des Folterverbots gewährt.

B.32.2. Darüber hinaus können die betreffenden Ausländer den Rat ersuchen, vorläufige Maßnahmen entsprechend Artikel 39/84 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 anzuordnen. Der Rat kann dabei alle notwendigen Maßnahmen anordnen, um die Interessen der Parteien oder der Personen, die ein Interesse an der Lösung der Sache haben, sicherzustellen, mit Ausnahme von Maßnahmen in Bezug auf bürgerliche Rechte.

B.32.3. Wenn gegen sie eine Entfernungsmaßnahme ergeht, deren Vollstreckung unmittelbar bevorsteht, können sie einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit einreichen, der von Rechts wegen aufschiebende Wirkung entfaltet (Artikel 39/82 § 4).

B.32.4. Im Rahmen eines solchen Aussetzungsantrags hat der Rat für Ausländerstreitsachen « eine sorgfältige und rigorose Prüfung aller ihm vorliegenden Beweismittel [vorzunehmen], insbesondere der Beweismittel, die Gründe zu der Annahme liefern, die Ausführung des angefochtenen Beschlusses würde den Antragsteller dem Risiko der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte aussetzen, für die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung erlaubt ist » (Artikel 39/82 § 4 Absatz 4 und Artikel 39/85 § 1 Absatz 3). Folglich ist der Rat verpflichtet, eine ex nunc-Prüfung hinsichtlich der geltend gemachten

Einwände vorzunehmen, und muss er insbesondere die Einhaltung des Folterverbots sicherstellen.

Wenn ein Ausländer gegen einen in Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Beschluss, der keine Entfernungsmaßnahme ist, eine Nichtigkeitsklage und einen gewöhnlichen Aussetzungsantrag einreicht und gegen ihn im Laufe des gewöhnlichen Aussetzungsverfahrens eine Entfernungsmaßnahme ergeht, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, kann er außerdem nicht nur gegen diesen Beschluss einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit einreichen, sondern auch gemäß Artikel 39/85 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beim Rat für Ausländerstreitsachen die Anordnung äußerst dringender Maßnahmen in dem Sinne beantragen, dass die Nichtigkeitsklage und der gewöhnliche Aussetzungsantrag, die vorher gegen die andere Verwaltungsmaßnahme eingereicht wurden, ebenso äußerst dringlich untersucht werden. Daher wird ihm gegenüber gewährleistet, dass er innerhalb einer kurzen Frist eine Entscheidung über alle seine Einwände erhalten kann.

B.32.5. Schließlich bestimmt Artikel 39/83 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass «vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden [...] die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, die gegen einen Ausländer gefasst worden ist, erst nach Ablauf der in Artikel 39/57 § 1 Absatz 3 erwähnten Beschwerdefrist vorgenommen [wird] oder, wenn die Aussetzung der Ausführung der Maßnahme in äußerster Dringlichkeit innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erst vorgenommen [wird], nachdem der Rat den Antrag abgelehnt hat ».

B.33. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Rechtsbehelfe, über die die betreffenden Personen verfügen, wird das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert.

B.34. Bezüglich der von den klagenden Parteien geltend gemachten Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist festzustellen, dass ein etwaiger Verstoß gegen die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch einen Beschluss zur Entfernung des betreffenden Ausländers verursacht wird und nicht durch die angefochtenen Bestimmungen. Im Übrigen kann gegen einen Entfernungsbeschluss aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit, wie oben dargelegt wurde, ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt werden, wobei in

dem Zusammenhang die Verletzung der vorerwähnten Vertragsbestimmungen geltend gemacht werden kann und insbesondere Schutz im Rahmen des Folterverbots gewährt wird.

B.35. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen unter Berücksichtigung des in B.14.2 Erwähnten zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen